

69 d - VK - 33/2014

Leitsätze:

1. Eine unzulässige Verdachtsrüge liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn vom Antragsteller zumindest tatsächliche Anknüpfungstatsachen oder Indizien vorgebracht werden, die einen hinreichenden Verdacht auf einen Vergabeverstoß begründen.
2. Eine Rüge muss eine konkrete Beanstandung angeben, aus der für den Auftraggeber nach objektivem Empfängerhorizont unmissverständlich hervorgeht, welches Verhalten als Vergabeverstoß angesehen wird. Nicht ausreichend sind bloße Nachfragen zu den Ausschreibungsunterlagen oder Bitten um Aufklärung zu einzelnen Aspekten der Ausschreibung.
3. Zu den Anforderungen der Antragsbefugnis bei geltend gemachtem Verdrängungswettbewerb.
4. Verletzungen außervergaberechtlicher Normen sind im Vergabenachprüfungsverfahren nicht zu überprüfen.
5. Im Klassifikationssystem von Anlage I zur VgV bzw. Anhang I zur VOL/A hat die Kategorie 27, Bezeichnung „Sonstige Dienstleistungen“, nur Auffangcharakter. Sie ist nicht anwendbar, wenn Dienstleistungen bereits anderen Kategorien dieses Klassifikationssystems zuzuordnen sind.
6. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur europaweiten Ausschreibung verletzt dann nicht die Rechte eines Bieters, wenn dieser sich über die Vergabeabsicht informiert und durch Anforderung der Vergabeunterlagen sein Interesse am Auftrag bekundet hat. Dies gilt erst Recht, wenn er ein Angebot abgegeben hat.
7. Vergabenachprüfungsinstanzen sind dann nicht berechtigt, in das Vergabeverfahren einzugreifen, wenn ein Vergabeverstoß, der Bieterrechte des Antragstellers verletzt haben muss, nicht vorliegt.

Stichworte: Rügeanforderungen, Verstöße gegen außervergaberechtliche Normen, prioritäre Dienstleistungen, Chancen auf Zuschlagserteilung, Ermächtigungsvoraussetzungen für Maßnahmen der Vergabekammer

Normen: §§ 97 Abs. 7, 107 Abs. 2, Abs. 3, 114 Abs. 1 GWB; § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VgV, Anlage I zur VgV; §§ 15 EG, 19 EG Abs. 6 VOL/A, Anhang I zur VOL/A

Streitgegenstand: Rahmenvertrag über Abschleppen und Verwahren widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge,
öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin und Vergabestelle -

Verfahrensbevollmächtigte:

weitere Beteiligte:

- Beigeladene -

wegen

Rahmenvertrag über Abschleppen und Verwahren widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge
im Stadtgebiet

öffentliche Ausschreibung nach VOL/A,

hat die 1. Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt
durch den Vorsitzenden Regierungsdirektor den hauptamtlichen Beisitzer

Baudirektor und der ehrenamtlichen Beisitzerin Technische Amtsärztin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 2015
am 24. März 2015
beschlossen:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin und Beigeladenen trägt die Antragstellerin.
- III. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.
- IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin wird für notwendig erklärt.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin und Vergabestelle schrieb mit Ausschreibungsbekanntmachung vom 16. Juni 2014 die Vergabe des Auftrags zum Abschluss eines Rahmenvertrags über das Abschleppen und Verwahren oder Umsetzen von im Stadtgebiet der widerrechtlich abgestellten Kraftfahrzeugen und Anhänger aller Art bis zu einem zulässigem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen u.a. bei der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) nach VOL/A öffentlich aus (HAD-Referenz-Nr. 2131/1741; V-Nr./AKZ 31-80114 Abschleppdienstl.); dort konnten Langtext der und Bewerbungsbedingungen elektronisch abgerufen werden. Eine europaweite Auftragsbekanntmachung erfolgte nicht.

Für den Rahmenvertrag war eine Laufzeit von drei Jahren mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr vorgesehen. Zuschlagskriterium war das wirtschaftlich günstigste Angebot.

In Buchstabe d. der Bekanntmachung bestimmte sie wie folgt: „Es werden nur Bieter zugelassen, die ihre Betriebsstätte im Stadtgebiet haben oder gewährleisten können, dass ihr Abschleppfahrzeug in einem Zeitraum von maximal Minuten von ihrer Betriebsstätte am Einsatzort sein kann.“

In Buchstabe i. gab sie zum Ablauf der Angebotsfrist an: „10.07.2014 10:00 Uhr“.

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots benannte sie auch einen Wochentag zur Angebotsfrist (Bl. 18 d. Vergabeakte [VA]). Zudem bestimmte sie, dass Grundlagen des Vertrages das Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen besonderen Vertragsbedingungen sind (Bl. 18 d. VA). Im Leistungsverzeichnis bzw. in der Leistungsbeschreibung (LB) (Bl. 22-26 d. VA) machte sie Vorgaben zu den Herausgabezeiten der verwahrten Fahrzeuge (Ziff. 1.1.3. LB) und zum Standort des Verwahrgebietes (Ziff. 2.2. LB); zudem traf sie eine Haftungsregelung (Ziff. 2.15. LB). Weitere Herausgabezeiten nannte sie in der Preisliste (Bl. 30/34 d. VA). In Ziff. 2.3 des Preisangebotes regelte sie die sog. Voll-

leistung (Bl. 27/31 d. VA). Die besonderen Vertragsbedingungen gaben die eben genannte Vorgabe von Buchstabe d. der Bekanntmachung als Grundvoraussetzung wieder (Bl. 20 d. VA).

Nachdem die Antragstellerin die Angebotsunterlagen durch Download erhalten hatte, teilte sie mit E-Mail vom 18. Juni 2014 (Bl. 40-41 d. VA) der Antragstellerin mit, dass ihr bei Durchsicht der Unterlagen „einige Ungereimtheiten“ aufgefallen seien. Dazu führte sie im Einzelnen wie folgt aus:

- „1. Seite 2: Angebotseröffnung Montag den 10.07.2014 (kann nicht stimmen)
2. Leistungsbeschreibung

Herausgabe	Werktags	6-24 Uhr
	Sonn- u. Feiertags	9-18 Uhr
Seite 9 Preisliste		
Herausgabe	Werktags	6-11 Uhr
	Sonn- u. Feiertags	9-16 Uhr

Welche Angabe stimmt?
3. Leistungsbeschreibung
 - 2.12 Fuhrpark Veränderung melden? Es ist keine Fuhrparkliste in der Ausschreibung gefordert
 - 2.15 Haftung Passus ungültig, siehe Urteil BGH AZ VI ZR 383/12
4. Preisangebot
 - 2.3 Vollerleistung Text unverständlich (Nähe gesucht werden)
 - Teilleistung/Abgebrochene Leistung Preis fehlt
 - Herausgabe außerhalb der Herausgabezeiten Preis fehlt“

Mit E-Mail vom 25. Juni 2014 (Bl. 39-40 d. VA) erinnerte die Antragstellerin an ihre vorgenannte E-Mail und fügte hinzu: „Leider haben wir bis heute keine Antwort bzw. Reaktion von Ihnen erhalten. Um die Ausschreibungsunterlagen richtig beantworten zu können, müssten die fraglichen Punkte geklärt werden. Wir bitten Sie um eine zeitnahe schriftliche Antwort.“

Daraufhin äußerte sich die Antragsgegnerin mit E-Mail vom 26. Juni 2014 (Bl. 39 d. VA) gegenüber der Antragstellerin folgendermaßen: „(...) beantworte Ihre Fragen auch gerne schriftlich.

1. Angebotseröffnung: Donnerstag, 10.07.2014
2. Für die Herausgabe gelten die Vorgaben der Preisliste (22:00 bzw. 16:00 Uhr)
3. Leistungsbeschreibung 2.12: Hier sollten nur etwaige Veränderungen gemeldet werden; eine Fuhrparkliste wird nicht gefordert. Zu 2.15 Haftung: Wird von unserem Rechtsamt noch geprüft
4. Preisangebot: der Passus „Nähe gesucht werden“ kann gestrichen werden; Übermittlungsfehler
Teilleistung/Abgebrochene Leistung wurde in der Vergangenheit kaum in Anspruch genommen, deshalb wurde es aus der Leistungsbeschreibung herausgenommen. Diese Punkte können aber gerne im Vertrag berücksichtigt werden, soweit dies erforderlich ist. Die Preise für die

Herausgabe außerhalb der Herausgabezeiten kann auch vertraglich geregelt werden, da diese Leistung nicht gefordert wird. (...)"

Zwischenzeitlich hatte die Antragstellerin mit Schreiben vom 17. Juni 2014 ihr Angebot abgegeben (Bl. 51 ff d. VA); die Beigeladene tat dies mit Schreiben vom 9. Juli 2015 (Bl. 76 ff d. VA). Weitere Angebote wurden nicht abgegeben.

Beim Aufklärungsgespräch am 5. August 2014 erklärte die Beigeladene, sie werde sich bis Ende August d. J. einen geeigneten Stellplatz in _____ beschaffen (Bl. 92. d. VA). Nach Fristverlängerung legte sie am 16. September 2014 eine dementsprechende verbindliche Vermietungsbekundung eines Vermieters und eine von ihr abgegebene Garantieerklärung zur Erfüllung des Vertrages vor (Bl. 125-129 d. VA).

Am 2. Oktober 2014 informierte die Antragsgegnerin die Antragstellerin schriftlich über die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und nannte ihr die Gründe. Zudem teilte sie mit, dass die Beigeladene den Zuschlag erhalten soll, da deren Angebot günstiger sei (Bl. 133 d. VA).

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 rügte die Antragstellerin die Vergabeentscheidung als rechtswidrig (Bl. 136 ff d. VA). Unter Verweis auf die Leistungsbeschreibung, wonach u.a. bei der Angebotskalkulation die aktuelle Preiserhebung des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) zu berücksichtigen ist (Ziff. 2.1.4. LB), bestritt sie, dass die Beigeladene dem entsprochen hatte, mithin ihr Angebot leistungsgerecht sei. Außerdem könne die Beigeladene die Grundvoraussetzungen für die Auftragsdurchführung nicht erfüllen, da sich ihre Betriebsstätte nicht im Stadtgebiet von _____ befinde und sie auch nicht die vorgegeben maximale Reaktionszeit von _____ Minuten einhalten könne. Des Weiteren machte die Antragstellerin die Ausführungen ihrer E-Mail vom 18. Juni 2014 zum Gegenstand ihrer Rüge.

Die Antragsgegnerin half den Rügen mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 erklärtermaßen nicht ab (Bl. 152 d. VA).

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 stellte die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag, der am selben Tag bei der Vergabekammer einging.

Sie begründet ihn im Wesentlichen mit ihren bereits vorgebrachten Rügen.

Die Antragstellerin beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt ist.
2. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die von der Vergabekammer festgestellten Rechtsverletzungen zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Insbesondere ist der Antragsgegnerin zu untersagen, der Firma _____ den Zuschlag für den Vertrag über das Abschleppen, Verwahren und Umsetzen von widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen aller Art im Gebiet der Antragsgegnerin zu erteilen.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Mit Verfügung vom 16. Oktober 2014 - zugestellt am selben Tag - übermittelte die Ver-

gabekammer der Antragsgegnerin den Antrag; unter Fristsetzung gewährte sie ihr dazu rechtliches Gehör. Zudem forderte sie binnen bestimmter Frist die Vergabeakte an.

Mit Schriftsatz vom 20. Oktober erwiderte die Antragsgegnerin erstmals auf den Nachprüfungsantrag.

Die Antragsgegnerin beantragt im Wesentlichen,

1. den Nachprüfungsantrag abzulehnen,
2. auszusprechen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Antragsgegnerin notwendig gewesen ist.

Zur Begründung trägt sie zusammengefasst vor, dass der Nachprüfungsantrag unzulässig sei, da die Rügen der Antragstellerin präkludiert seien und sie nicht antragsbefugt sei. Insbesondere enthalte ihre E-Mail vom 18. Juni 2014 keine Rügen; die Rügen im Schriftsatz vom 8. Oktober 2014 seien verspätet. Die Antragsbefugnis scheitere an ihrer mangelnden realen Chance auf Erteilung des Zuschlags. Auch sei der Antrag unbegründet, da weder Vergabefehler noch Rechtsverletzung zum Nachteil der Antragstellerin vorlägen.

Am 23. Oktober 2014 erhielt die Vergabekammer die Vergabeakte.

Die Antragsgegnerin sah am 5. November 2014 in die Vergabeakte ein, soweit ihr dies aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nicht zu versagen war.

Auf ihre Beanstandung der teilweisen Versagung der Akteneinsicht wurde ihr – soweit wichtige Gründe nicht entgegenstanden – eingeschränkte Einsichtnahme in bestimmte weitere Unterlagen der Vergabeakte gewährt; im Übrigen wurde ihr die Akteneinsicht weiterhin verwehrt.

In der Folgezeit setzten die Beteiligten ihre Kontroverse schriftsätzlich fort.

Mit Beschluss vom 26. November 2014 wurde die Beigeladene beigeladen. Es wurde ihr rechtliches Gehör gewährt, was sie auch wahrnahm.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 trat die Beigeladene dem Vortrag der Antragstellerin zu ihrer Angebotskalkulation entgegen und meinte, dass der Nachprüfungsantrag abzuweisen sei.

Am 12. Februar 2015 fand die mündliche Verhandlung vor der Vergabekammer statt, an der alle Beteiligten teilnahmen. Auf Antrag der Antragsgegnerin wurde ihr unter Fristsetzung Schriftsatznachlass gewährt zur Frage, ob eine nachrangige Dienstleistung ausgeschrieben worden sei. Den übrigen Beteiligten wurde dazu Gelegenheit zur Stellungnahme zugesichert.

Mit Schriftsatz vom 13. Februar 2015 hat die Antragsgegnerin vorgetragen, dass es sich beim Ausschreibungsgegenstand um eine nachrangige Dienstleistung i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VgV i.V.m. der Kategorie 27 („sonstige Dienstleistungen“) der Anlage 1, Teil B der VOL/A handeln würde. Daher hätte es einer europaweiten Auftragsbekanntmachung nicht bedurft. Hilfsweise hat sie ausgeführt, dass selbst bei Bejahung des Erfordernisses einer europaweiten Bekanntmachung eine diesbezügliche Rüge der Antragstellerin präkludiert sei und diese wegen ihrer Teilnahme am streitgegenständlichen Vergabeverfahren nicht in ihren subjektiven Rechten verletzt sei.

Dem ist die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 24. Februar 2015 entgegen getreten, wobei sie u.a. gemeint hat, dass für die Befugnis der Vergabekammer, gemäß § 114 Abs. 1

Satz 2 GWB unabhängig von Anträgen auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken zu können, nur generell eine Rechtsverletzung i.S.v. § 97 Abs. 7 GWB gegeben sein müsse. Zudem hat sie noch Stellung zu Auffassungen der Vergabekammer genommen, soweit diese in der mündlichen Verhandlung - vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung - geäußert worden waren.

Die Beigeladene hat keine Stellungnahme zum nachgelassenen Schriftsatz der Antragsgegnerin abgegeben.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist teilweise zulässig, jedoch unbegründet.

1. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig, soweit die Antragstellerin geltend macht, die Beigeladene habe die Vorgaben zur Betriebsstätte und sog. maximalen Reaktionszeit nicht erfüllt sowie die Antragsgegnerin habe Preisangaben über Teilleistungen bzw. abgebrochene Leistungen und über Herausgabe außerhalb der Herausgabezeiten nicht gemacht. Im Übrigen ist der Antrag unzulässig.
 - a.) Soweit die Antragstellerin meint, das Angebot der Beigeladenen verstoße gegen die Vorgaben in Ziff. 2.1.4. LB (Bl. 23 d. VA) und sei daher wettbewerbsverzerrend, ist sie nicht antragsbefugt.

Gemäß Ziff. 2.1.4. Satz 1 und 2 LB muss die Preisgestaltung leistungsgerecht sein und marktüblichen Grundsätzen entsprechen; die jeweils aktuelle Preiserhebung des VBA ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Zwar können über die konkrete Preisgestaltung beim Angebot der Beigeladenen nur diese selbst und die Antragsgegnerin Kenntnis haben, so dass die diesbezügliche Rüge der Antragstellerin als Verdachtsrüge angesehen werden könnte, die - zumindest nach teilweiser Ansicht (s. Ziekow/Völlink- Dicks, Vergaberecht, 1. Aufl. 2011, § 107 GWB Rn. 40 Fn. 124 m.w.N.) - unzulässig ist. Anders verhält es sich jedoch, wenn antragstellerseits wenigstens tatsächliche Anknüpfungstatsachen oder Indizien vorgetragen werden, die einen hinreichenden Verdacht auf einen Vergabeverstöß begründen (Müller-Wrede-Hofmann, GWB-Vergaberecht, 2. Aufl. 2014, § 107 Rn. 86 m.w.N.).

Hier hat die Antragstellerin unter Nennung konkreter Preisangaben vorgetragen, dass sie mit ihrem Angebot leicht unter dem Durchschnittswert der VBA liegen würde. Aus der Bieterinformation vom 2. Oktober 2014, wonach das Angebot der Beigeladenen günstiger ist, konnte sie auf noch geringere Angebotspreise schließen. Damit hat sie verdachtsbegründende Indizien dargetan.

Allerdings hat die Antragstellerin eingeräumt, gerade auch mit ihrem Angebot den einschlägigen Vorgaben der Leistungsbeschreibung nicht zu entsprechen. Demzufolge ist schon eine Verletzung eigener Rechte und ein dadurch entstandener oder drohender Schaden i.S.v. § 107 Abs. 2 GWB nicht ersichtlich.

Zudem hat der insoweit in Betracht kommende § 19 EG Abs. 6 VOL/A nach überwiegender Ansicht - jedenfalls hinsichtlich der Preisprüfung - grundsätzlich keine bieterschützende Wirkung, die für die Antragsbefugnis erforderlich wäre (Müller-Wrede-Horn, VOL/A, 4. Aufl. 2014, § 19 EG Rn. 303; Heuvels/Höb/Kus/Wagner-Jürschlick, Vergaberecht, 1. Aufl. 2013, § 16 VOL/A Rn. 46, i.E. wohl auch § 19

EG VOL/A Rn. 3; a.A. wohl Kulartz/Marx/Portz/Prieß, VOL/A, 3. Auflg 2014, § 19 EG Rn. 244, 246 [a.E.]).

Aber auch für den Ausnahmefall, wonach ein Bieterschutz gegeben sei, wenn ein Unterangebot in der gezielten Absicht eines Verdrängungswettbewerbs abgegeben wurde (Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht* Stand: 15. Februar 2015, § 19 EG VOL/A Rn. 22 m.w.N.; Ziekow/Völlink-Vavra, *Vergaberecht* 1. Auflg. 2011, § 19 VOL/A-EG Rn. 1 i.V.m. § 16 VOL/A Rn. 11, § 16 VOB/A Rn. 46), ist die Antragsbefugnis zu verneinen. Denn zum einen ist die Verdrängung aus - wie dem Vortrag der Antragstellerin zu entnehmen ist - einer, wie hier, einzelnen Auftragsvergabe nicht ausreichend (Weyand, a.a.O., § 19 EG VOL/A Rn. 22 m.w.N.; Ziekow/Völlink-Vavra, a.a.O., § 16 VOB/A Rn. 46). Zum zweiten hat die Antragstellerin die ihr obliegende Darlegungs- und Beweislast (Müller-Wrede-Horn, a.a.O., § 19 EG VOL/A Rn. 3.3 [a.E.]), gerade die marktrelevante Verdrängungsabsicht belegen zu müssen, nicht erfüllt; es fehlen diesbezügliche Nachweise.

- b.) Soweit die Antragstellerin Vergabeverstöße darin sieht, dass von den Bietern weder Fuhrparkliste noch Nachweis über das Verwahrgelände gefordert worden seien (Ziff. 2.12. LB) (Bl. 24-25 d.VA), ist sie damit präkludiert.

Hinsichtlich der Fuhrparkliste hatte sie sich erstmals in ihrer E-Mail vom 18. Juni 2014 geäußert, sodann in ihrem Schreiben vom 8. Oktober 2014. Fristwährend i.S.v. §§ 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 GWB wären allenfalls die Ausführungen in ihrer E-Mail, wenn deren Inhalt als Rüge anzusehen wären.

Eine Rüge muss eine konkrete Beanstandung angeben, aus der für den Auftraggeber nach objektivem Empfängerhorizont unmissverständlich hervorgeht, welches Verhalten als Vergabeverstoß angesehen wird; nicht erforderlich ist, dass der Begriff „Rüge“ ausdrücklich verwendet wird (s. nur Müller-Wrede-Hofmann, *GWB-Vergaberecht*, 2. Auflg. 2014, § 107 Rn. 22; Heuvels/Höb/Kus/Wagner-Steiff, a.a.O., § 107 GWB Rn. 97; Pünder/Schellenberg-Nowak, *Vergaberecht*, 1. Auflg. 2011, § 107 GWB Rn. 57 und 58). Neben Angaben zum Sachverhalt muss zumindest in laienhafter Form dargestellt werden, inwieweit sich das Vergabeverfahren als vergaberechtswidrig darstellt, wobei daran kein überhöhten Anforderungen zu stellen sind; zudem muss eine Missbilligung und Abhilfebedürftigkeit zum Ausdruck kommen (Heuvels/Höb/Kus/Wagner-Steiff, a.a.O., § 107 GWB Rn. 96; s. Kulartz/Kus/Portz-Wiese, *GWB-Vergaberecht*, 3. Auflg. 2014, § 107 Rn. 126). Nicht ausreichend sind pauschale Hinweise auf die Fehlerhaftigkeit des Vergabeverfahrens (Pünder/Schellenberg-Nowak, a.a.O., § 107 GWB Rn. 58), allgemeine Fragen, Kritik oder Unverständnis (Müller-Wrede-Hofmann, a.a.O., § 107 Rn. 22) sowie bloße Nachfragen zu den Ausschreibungsunterlagen oder Bitten um Aufklärung zu einzelnen Aspekten der Ausschreibung (Heuvels/Höb/Kus/Wagner-Steiff, a.a.O., § 107 GWB Rn. 96); damit wird dem Zweck der Rügeobliegenheit, nämlich Erhaltung der Selbstkorrekturmöglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, nicht Rechnung getragen (Pünder/Schellenberg-Nowak, a.a.O., § 107 GWB Rn. 58 und 51).

Diesen Anforderungen wird hier nicht Genüge getan.

Bereits aus den einleitenden Worten der Antragstellerin, es seien ihr in der Ausschreibung „einige Ungereimtheiten aufgefallen“, ist lediglich ein Klärungsbedarf zu entnehmen - nicht jedoch eine Beanstandung. Dies korrespondiert zu ihrer nachfolgenden Äußerung zu Ziff. 2.12. LB, mit der sie fragte: „Fuhrpark Verände-

rungen melden?". Das stimmt mit ihrer E-Mail vom 25. Juni 2014 überein, in der vor allem von Klärung fraglicher Punkte die Rede ist. Danach liegt hier nur eine Frage bzw. ein Aufklärungsverlangen vor. Für eine Selbstkorrektur der Antragsgegnerin bestand daher kein Anlass.

Nichts anderes ergibt sich aus der E-Mail der Antragsgegnerin vom 26. Juni 2014, weil darin folgerichtig Antworten gegeben werden.

Die Äußerung „Es ist keine Fuhrparkliste in der Ausschreibung gefordert“, die auf die Frage in der E-Mail vom 18. Juni 2014 direkt anschließt, steht dem nicht entgegen. Denn hierbei handelt es sich allein um eine Feststellung, die den Tatsachen entspricht, was durch die Antwort der Antragsgegnerin vom 26. Juni 2014 - nämlich: „(...) eine Fuhrparkliste wird nicht gefordert“ - bestätigt wird.

Demnach ist insoweit in der E-Mail vom 18. Juni 2014 eine Rüge zu verneinen.

Da das Schreiben der Antragstellerin vom 8. Oktober 2014 zeitlich geräumig nach dem E-Mail-Verkehr im Juni d.J. erfolgte, wurde die dort enthaltene Rüge weder unverzüglich i.S.v. § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB noch bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist am 10. Juli 2014 i.S.v. § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB erhoben. Sie ist also präkludiert.

Hinsichtlich der fehlenden Forderung eines Nachweises über das Verwahrgelände gilt Letztgenanntes. Die diesbezügliche Äußerung ist in der E-Mail vom 18. Juni 2014 nicht enthalten, sondern wurde erstmals im Schreiben vom 8. Oktober 2014 gemacht. Da der Mangel in den Vergabeunterlagen erkennbar war, war ein etwaiger Vergabeverstoß gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB bis zur Angebotsabgabe, d.h. bis zum 10. Juli 2014, zu rügen. Das ist hier nicht geschehen.

Damit ist auch diese Rüge präkludiert.

- c.) Soweit die Antragstellerin die Haftungsregelung in Ziff. 2.15. LB (Bl. 25 d. VA) als fehlerhaft moniert, ist sie nicht antragsbefugt, weil Gegenstand dieser Regelung die Verantwortlichkeit für etwaiges Fehlverhalten ist. Dies ist allenfalls eine Frage der Anwendbarkeit von Art. 34 GG, nicht aber von vergaberechtlichen Vorschriften.

Verletzungen außervergaberechtlicher Normen sind im Vergabenachprüfungsverfahren nicht zu überprüfen, denn § 97 Abs. 7 GWB soll einen objektiven Rechtsschutz gerade nicht eröffnen (Müller-Wrede-ders., a.a.O., § 97 Rn. 64). Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens können nur solche Beanstandungen sein, mit denen behauptet wird, der öffentliche Auftraggeber habe „in einem Vergabeverfahren“ (§ 104 Abs. 2 GWB) gegen „Bestimmungen über das Vergabeverfahren“ (§ 97 Abs. 7 GWB) verstoßen und den Antragsteller „durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften“ in seinen Rechten verletzt (§ 107 Abs. 2 Satz 1 GWB) (Ziekow/Völlink-Dicks, a.a.O., § 107 GWB Rn. 21; Müller-Wrede-ders., a.a.O., § 97 Rn. 64).

Das ist hier nicht der Fall.

Auch ist - wie zudem vorausgesetzt wird (Heuvels/Höb/Kus/Wagner-Steiff, a.a.O., § 107 GWB Rn. 36 und 37; Ziekow/Völlink-Dicks, a.a.O., § 107 GWB Rn. 21) - das Vorliegen einer vergaberechtlichen Anknüpfungsnorm nicht ersichtlich. Denn das Erfordernis, dass damit zumindest wettbewerbsrechtliche Grundsätze inkorporiert sind (s. Heuvels/Höb/Kus/Wagner-Steiff, a.a.O., § 107 GWB Rn. 36), ist hier nicht erfüllt.

- d.) Soweit die Antragstellerin sich gegen die in den Vergabeunterlagen genannte Datumsangabe zum Ablauf der Angebotsfrist (Bl. 18 d.VA) gewendet hat, kann sie damit nicht durchdringen. Denn das Datum wurde schon durch die E-Mail der Antragsgegnerin vom 26. Juni 2014 geklärt. Damit wurde der - anhand Kalender offensichtlich - unrichtig angegebene Wochentag korrigiert, wodurch für eine Rüge - ungeachtet der Frage, ob es sich insoweit in der E-Mail der Antragstellerin vom 18. Juni 2014 um eine solche überhaupt handelt - kein Raum mehr war.

Dem steht nicht entgegen, dass nach dem Vortrag der Antragstellerin nicht auch die Ausschreibung dementsprechend korrigiert wurde, weil dies für die Zulässigkeitsanforderungen des Nachprüfungsantrags ohne Belang ist. Da die Antragstellerin eine fehlende Korrektur der Ausschreibung hinsichtlich der Wochentagsangabe der Angebotsfrist erstmals in ihrer Antragschrift geltend gemacht hat, ohne jedoch darzulegen, dass eine diesbezügliche Rüge gegenüber der Antragsgegnerin erfolgt ist, wäre der Antrag insoweit ohnehin gemäß § 108 Abs. 2 GWB unzulässig. Außerdem nennt die in Buchstabe i. der Bekanntmachung veröffentlichte Datumsangabe keinen Wochentag (Bl. 2 d. VA), so dass es keiner Korrektur der Ausschreibung bedurfte.

Insgesamt ist mangels Vergabeverstöß die Antragsbefugnis nicht gegeben.

- e.) Soweit die Antragstellerin die Herausgabezeiten in Ziff. 1.1.3. LB (Bl. 22 d. VA) als unklar und widersprüchlich bezeichnet hat, gilt das Gleiche.

Zum einen handelt es sich bei der diesbezüglichen Frage in der E-Mail vom 18. Juni 2014, die lautete: „Welche Angabe stimmt?“, nicht um eine - wie vorstehend ausgeführt - Rüge, sondern um ein Aufklärungsersuchen. Zum anderen hat die Antragsgegnerin mit ihrer E-Mail vom 26. Juni 2014 dazu klargestellt, dass die Vorgaben der Preisliste gelten, und hat zugleich uhrzeitgenaue Angaben gemacht.

Somit ist der Nachprüfungsantrag auch insoweit unzulässig; die fehlende Korrektur der Ausschreibung ist nicht von Belang.

- f.) Gleiches gilt, soweit sie die Vorgabe zur Vollerleistung in Ziff. 2.3 des Preisangebots (Bl. 27/31 d. VA) als unklar moniert hat.

In der betreffenden Bemerkung in der E-Mail vom 18. Juni 2014 - nämlich: „Text unverständlich“ - kann weniger eine Rüge, sondern eher ebenfalls ein Aufklärungsverlangen gesehen werden. Doch kann dies dahingestellt sein, weil die Antragsgegnerin mit E-Mail vom 26. Juni 2014 einen Fehler eingeräumt und diese Regelung durch ersatzlose Streichung gegenstandslos gemacht hat.

- g.) Schließlich folgt die Antragsbefugnis auch nicht aus dem Verstoß gegen das Erfordernis einer europaweiten Auftragsbekanntmachung, weil der Antragstellerin dadurch nicht - wie von § 107 Abs. 2 Satz 2 vorausgesetzt - ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen drohte.

Die Pflicht zur europaweiten Auftragsbekanntmachung beruht auf der Überschreitung des Schwellenwertes und auf der Einordnung des Auftragsgegenstands als sog. prioritäre Dienstleistung.

Gemäß § 3 Abs. 1 VgV i.V.m. der Verordnung Nr. 1336/2013 der EU-Kommission vom 13. Dezember 2013 (EU-ABl. L 335 S. 17) beträgt der Schwellenwert für - wie hier - Dienstleistungsaufträge € (Bekanntmachung des Bundesministe-

riums für Wirtschaft und Energie vom 19. Dezember 2013 [BAnz. AT 31.12.2013 B1]). Es sind dabei Netto-Beträge (§ 2 Abs. 1 VgV) sowie alle Optionen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VgV), mithin hier die Verlängerungsoption zur Vertragsdauer, zu berücksichtigen. Der Schwellenwert wurde hier – unstrittig – bei Weitem überschritten.

Die ausgeschriebene Dienstleistung ist dem CPV-Code 50118110-9, Beschreibung „Fahrzeugabschleppdienst“, gemäß Anhang I, Hauptteil, der Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission vom 28. November 2007 (EU-ABl. L 74/1 bis 2, L 74/169) zuzuordnen; er entspricht dem CPC-Code 61120, selbe Beschreibung, gemäß Anhang II dieser Verordnung (EU-ABl. L 74/242). Die Antragsgegnerin hat dem in Buchstabe d. ihrer Ausschreibungsbekanntmachung vom 16. Juni 2014 Rechnung getragen. Darin hat sie als Produktschlüssel (CPV) wie folgt angegeben: „50118110 Fahrzeugabschleppdienste“. Somit stimmen ihre veröffentlichten Angaben mit der europaweiten Nomenklatur zur Auftragsvergabe überein.

Unschädlich ist, dass diese Angabe nur acht Ziffern enthält, da die neunte Ziffer des einschlägigen CPV-Codes allein der Überprüfung der vorausgehenden Ziffern dient (Anhang I, Aufbau des Klassifikationssystems, Ziff. 2 der vorgenannten Verordnung [EU-ABl. L 74/3]), zumal die vorausgehenden acht Ziffern dieses Codes mit den entsprechenden Angaben in der Ausschreibungsbekanntmachung identisch sind.

Anhaltspunkte, die für eine Fehlangebe bzw. -bezeichnung durch die Antragsgegnerin sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Damit unterfällt die Dienstleistung dem Anhang I, Teil A, Kategorie 1 zur VOL/A; diese Nomenklatur deckt sich inhaltlich mit Anlage I, Teil A, Kategorie 1 zur VgV. Dies ist vorgreiflich zur Kategorie 27, Bezeichnung „Sonstige Dienstleistungen“, in Anhang bzw. Anlage I, Teil B, zur VOL/A bzw. VgV, weil diese lediglich Auffangcharakter hat (Weyand, a.a.O., § 4 VgV Rn. 71), also hier nicht zur Anwendung kommt.

Demzufolge ist der Auftragsgegenstand – wie anerkannt (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21. März 2012 – Az.: Verg 92/11) – als prioritäre Dienstleistung einzustufen, dessen Vergabe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VgV i.V.m. § 15 EG VOL/A der europaweiten Bekanntmachungspflicht unterliegt.

Dieser Pflicht hat die Antragsgegnerin nicht Genüge getan, da sie ihre Auftragsvergabe nur national ausgeschrieben hat.

Dadurch wäre die Antragstellerin zwar schon wegen Verstoßes gegen Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz (§§ 97 Abs. 1 und 2 GWB) durch Nichteinhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren, die – wie hier – bieterschützend sind (s. nur Ziekow/Völlink-ders., a.a.O., 2011, § 15 VOL/A-EG Rn. 2), in ihren Rechten verletzt. Doch muss ihr durch die Verletzung der Vergabevorschriften gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GWB ein Schaden entstanden sein oder noch zu drohen. Dazu reicht aus, wenn sich ihre Chancen auf Zuschlagserteilung durch den Vergaberechtsverstoß zumindest verschlechtert hätten können; dies kann der Fall sein, wenn sie durch den Verstoß gehindert worden wäre, am Vergabeverfahren teilzunehmen (Müller-Wrede-Hofmann, a.a.O., § 107 Rn. 12).

Allerdings ist dem hier nicht so, weil die Antragstellerin mittels ihres Schreibens vom 17. Juni 2014 ein Angebot abgegeben hatte und somit seitdem am Vergabeverfahren teilnimmt.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur europaweiten Ausschreibung verletzt nicht so ohne Weiteres die Rechte eines Bieters, der sich durch eine andere Form der Veröffentlichung über die Vergabeabsicht informiert hat und deshalb in die Lage versetzt wird, durch Anforderung der Vergabeunterlagen sein Interesse am Auftrag zu bekunden (VK Niedersachsen, Beschl. v. 1. Februar 2011 - Az.: VgK-75/2010 -; Weyand, a.a.O., § 107 GWB Rn. 250). Jedenfalls kann ein verstoßbedingter Schaden nicht angenommen werden, wenn ein Bieter als ein in Deutschland ansässiges Unternehmen sich im Rahmen des Vergabeverfahrens bewerben konnte und dies auch tat (s. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 23. März 2011 - Az.: 11 Verg 2/11 -).

Das ist hier der Fall, da die Antragstellerin schon durch die nationale Ausschreibung der Antragsgegnerin über deren Vergabeabsicht und Auftragsvergabe unterrichtet gewesen war sowie mit ihrer Angebotsabgabe nicht nur ihr Interesse am Auftrag bekundet, sondern bereits aktiv am Vergabeverfahren teilgenommen hatte. Damit hatte sie trotz Vergaberechtsverstoß die Möglichkeit, sich von Anfang an vollumfänglich um den ausgeschriebenen Auftrag zu bewerben, die sie auch wahrnahm.

Ihre Chancen auf Zuschlagserteilung wurden durch die nationale Ausschreibung nicht verschlechtert; die Ausschreibung ist daher nicht schadensrelevant i.S.v. § 107 Abs. 2 Satz 2 GWB.

Demnach ist die Antragstellerin insoweit nicht antragsbefugt.

Der Vergabekammer ist es aus diesem Grunde verwehrt, trotz des Verstoßes gegen die europaweite Ausschreibungspflicht geeignete Maßnahmen gemäß § 114 Abs. 1 GWB zu treffen, weil ihr bei nicht vorliegender Rechtsverletzung oder nicht vorliegendem Schaden die Befugnis fehlt, auf das Vergabeverfahren einzuwirken (Müller-Wrede-Kadenbach, a.a.O., § 114 Rn. 3). Da die vergaberechtliche Nachprüfung keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle ist, sondern der Abwendung subjektiver Nachteile der Bieter dient (Müller-Wrede-Kadenbach, a.a.O., § 114 Rn. 2; OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 23. März 2011 - Az.: 11 Verg 2/11 -; OLG Naumburg, Beschl. v. 12. April 2012 - Az.: 2 Verg 1/12 -), ist ein Schaden bzw. eine eigene Rechtsverletzung zwingende Voraussetzung für ein Eingreifen der Vergabekammer (Weyand, a.a.O., § 114 GWB Rn. 4; Kulartz/Kus/Portz-Thiele, a.a.O., § 114 Rn. 3; Müller-Wrede-Kadenbach, a.a.O., § 114 Rn. 3). Droht - wie hier - wegen einer Rechtsverletzung kein Schaden, mithin keine Beeinträchtigung der Aussichten auf den Erhalt des Auftrags, sind die Vergabenachprüfungsinstanzen nicht berechtigt, in das Vergabeverfahren einzugreifen (Weyand, a.a.O., § 114 GWB Rn. 6 m.w.N.).

§ 114 Abs. 1 Satz 2 GWB, wonach die Vergabekammer an Anträge nicht gebunden ist, ändert daran nichts. Denn auch diese Vorschrift setzt Rechtsverstöße zwingend voraus, welche die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt haben müssen (Müller-Wrede-Kadenbach, a.a.O., § 114 Rn. 24; Weyand, a.a.O., § 114 GWB Rn. 162 m.w.N.).

Dem ist - wie dargelegt - hier aber nicht so, so dass für § 114 Abs. 1 Satz 1 GWB kein Raum ist.

2. Der Nachprüfungsantrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

- a.) Ein Vergabeverstoß ist bei den Vorgaben zur Betriebsstätte und sog. maximalen Reaktionszeit nicht gegeben.

Gemäß Buchstabe d. der Bekanntmachung mussten die Bieter ihre Betriebsstätte im Stadtgebiet von Wiesbaden haben oder gewährleisten können, binnen 30 Minuten von ihrer Betriebsstätte am Einsatz zu sein (maximale Reaktionszeit). Gleichwohl Ziff. 2.2. LB nur das Verwahrgelände in _____ vorgab (Bl. 24 d.VA), sehen die Besonderen Vertragsbedingungen als Grundvoraussetzung zudem auch die alternative Vorgabe, mithin die maximale Reaktionszeit, vor (Bl. 20 d. VA).

Die Besonderen Vertragsbedingungen stellen gemäß Ziff. 1. der Anlage zur Angebotsaufforderung (Bl. 18 d. VA) die Grundlage des Vertrages i.S.v. § 1 VOL/B dar. Sie bestimmen daher Art und Umfang der Leistung; die Auslegungsregeln in § 1 Nr. 2 VOL/B sind hier unschädlich, weil sie erst bei Vertragsabschluss gelten (vgl. Schaller, VOL/A und B, 5. Aufl. 20014, § 1 VOL/B Rn. 2 ff, 4). Daher sind im vorliegenden vorvertraglichen Stadium die alternierenden Vorgaben in Buchstabe d. der Bekanntmachung maßgebend.

Die Beigeladene hat den Vorgaben Genüge getan.

Zwar verfügte sie bei Abgabe ihres Angebotes noch nicht über eine Betriebsstätte bzw. über ein Verwahrgelände in _____ doch war wörtlich nicht vorgegeben, dass dies zu diesem Zeitpunkt auch der Fall sein musste. Die von ihr noch vor Vertragsschluss vorgelegte verbindliche Vermietungsbekundung eines Vermieters (Bl. 129 d. VA) trüge dem Rechnung.

Aber selbst wenn man nach Sinn und Zweck der Vorgabe im Vergabeverfahren solch eine ortsansässige Verfügbarkeit schon bei Angebotsabgabe fordern würde, hat die Beigeladene die alternative Vorgabe zur maximalen Reaktionszeit erfüllt. Danach kommt es allein darauf an, dass sie gewährleisten kann, die Reaktionszeit einzuhalten. Damit reicht die Übernahme einer Gewähr zur Erfüllung dieser Vorgabe aus; es bedarf also lediglich einer entsprechenden Verpflichtungserklärung.

Solch eine Erklärung hat die Beigeladen mit ihrem Angebot vom 9. Juli 2014 abgegeben (Bl. 76 ff d. VA), zumal in Ziff. 4 der dazugehörigen Allgemeinen Vorbemerkungen zur Vergabenummer 31-801 /14 als Ausführungsfrist die Reaktionszeit von maximal _____ Minuten bestimmt war (Bl. 77 d. VA). Ihre Garantieerklärung zur Erfüllung des Vertrags vom 16. September 2014 (Bl. 128 d. VA) bekräftigt dies nur noch.

- b.) Auch sind die fehlenden Preisangaben über Teilleistungen bzw. abgebrochene Leistungen und über Herausgabe außerhalb der Herausgabezeiten vergaberechtskonform.

Mit ihrer E-Mail vom 26. Juni 2014 hat die Antragsgegnerin die mangelnde Relevanz dieser Angaben für ihre Auftragsvergabe dargelegt.

Dies unterliegt ihrem Leistungsbestimmungsrecht, wonach es im Rahmen ihrer Beschaffungsfreiheit in ihrem Ermessen liegt, welche Art von Leistungen mit welchen Merkmalen sie verlangen will (s. nur Ziekow/Völlink-Ziekow, a.a.O., § 99 GWB Rn. 20 m.w.N.; Pünder/Schellenberg-ders., a.a.O., § 8 EG VOL/A Rn. 11 ff m.w.N.). Vergaberechtliche Vorschriften, welche dieses Recht hier einschränken würden, sind nicht ersichtlich.

Ohne vergaberechtlichen Belang ist die Bemerkung der Antragsgegnerin, diese Angaben vertraglich regeln zu können, zumal hiermit lediglich auf eine Möglichkeit hingewiesen wurde. Ein für die Auftragsvergabe relevanter Bindungswillen ist dem nicht zu entnehmen.

Nach alledem war dem Antrag nicht stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 GWB.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die - was erforderlich ist (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 4; Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 2) - Gebühren auslösende Amtshandlung ist hier schon mit der Prüfung des Antrages gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 GWB durch die Vergabekammer gegeben.

Da die Antragstellerin - was vorherrschend nötig ist (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 16; Kulartz/Kus/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 16) - ihr Verfahrensziel nicht erreicht hat, ist sie als im Verfahren unterlegen anzusehen. Sie trägt damit gemäß § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB die Kosten.

Gemäß § 128 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz GWB beträgt die Mindestgebühr im Nachprüfungsverfahren € . Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens (s. Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 4, 6, 7). Aus dem geschätzten Auftragswert - für den hier der Bruttobetrag bei vierjähriger Vertragsdauer (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VgV) zu Grunde zu legen war -, ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer anwendet, eine Gebühr von € .

Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin und Beigeladenen zu tragen (§§ 128 Abs. 4 Satz 1 und 2 GWB). Die Aufwendungen der Beigeladenen sind erstattungsfähig, da sie sich - wie erforderlich (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 29; Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 28) - mit demselben Rechtsschutzziel wie die Antragsgegnerin aktiv am Nachprüfungsverfahren beteiligt, indem sie sich mit eigenen Sach- und Rechtsüberlegungen schriftlich geäußert sowie an der mündlichen Verhandlung aktiv teilgenommen hat. Sie waren daher der unterlegenen Antragstellerin aus Billigkeit aufzuerlegen (§ 128 Abs. 4 Satz 2 GWB). Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin war angesichts - wie anerkannt (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 2. Oktober 2013 - Az.: 11 Verg 10/13 -) - der allgemeinen Komplexität des Vergaberechts, der Bedeutung und des Gewichts des vorliegenden öffentlichen Auftrages für die Beteiligten sowie der im Vergabenachprüfungsverfahren grundsätzlich geltenden kurzen Frist und der gebotenen Herstellung der „Waffengleichheit“ gegenüber der ebenfalls anwaltlich vertretenen Antragstellerin notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 HVwVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -,
Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main,

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Vorsitzender

Hauptamtlicher Beisitzer